

Abstimmungsergebnisse im Europäischen Parlament zur 1. Lesung der EU Dienstleistungsrichtlinie am 16.02.2006

Ergebnis der Abstimmung:

Ja: 394 Nein: 215 Enthaltungen: 33

Mehrheit der Europäischen Volkspartei, der europäischen Sozialdemokraten und der europäischen Liberalen.

Zusammenfassung:

Mit der EU-Dienstleistungsrichtlinie ist zum ersten Mal eine **gemeinsame rechtliche Regelung zur Dienstleistungsfreiheit in der EU** erreicht worden.

Bisher konnten die Mitgliedstaaten aus eigenem Ermessen die Dienstleistungsfreiheit gewähren oder einschränken. Im Zweifelsfall musste sich der einzelne Bürger sein Recht, eine Dienstleistung in einem anderen EU-Land erbringen zu können, vor dem EuGH erstreiten.

Nach dem Beschluss des Europäischen Parlaments und vorbehaltlich der Zustimmung durch den EU-Rat gilt,

- 1. der Zugang und die Ausübung der Dienstleistungsfreiheit ist durch die Mitgliedstaaten sicherzustellen.**
- 2. einige Bereiche werden von der Dienstleistungsfreiheit nach diesem Gesetz generell ausgenommen.**
- 3. es gibt gemeinsame Voraussetzungen für die Anforderungen an die Aufnahme und die Ausübung einer Dienstleistung.**
- 4. es gibt eine schwarze Liste von Schikanen, die bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen generell verboten sind.**

Das Arbeits- und Tarifrecht ist ausdrücklich durch diese Richtlinie nicht betroffen. Es sind die Bedingungen des Bestimmungslandprinzips einzuhalten.

I. Anwendungsbereich (Art. 2)

1. bereits vom Binnenmarktausschuss ausgenommen:

- Dienstleistungen von allgemeinem Interesse AM 73
- Rechtsberatungsdienste AM 77
- Gesundheitsdienste AM 78
- Audiovisuelle Dienstleistungen AM 79
- Sportwetten- und Lotterien AM 80
- Hoheitliche Tätigkeiten AM 81

2. zusätzlich vom Plenum ausgenommen:

- „Soziale Dienstleistungen“ wie sozialer Wohnungsbau, Kinderbetreuung oder Familiendienste AM 252
- Zeit- und Leiharbeit AM 300
- Sicherheitsdienste AM 332
- Hafendienstleistungen AM 306

3. bereits durch den Kommissionsentwurf ausgenommen:

- Finanz- und Versicherungsdienstleistungen
- Dienstleistungen der elektronischen Kommunikation
- Verkehrsdiensten (inkl. Taxidienste), außer Geld- und Leichentransport

Keine Anwendung im Bereich des Steuerwesens (AM 82) und des Strafrechts (AM 290) .

4. NICHT aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen:

- Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse AM 251, 237, 316

II. Art. 16 „Dienstleistungsfreiheit“

Das Herkunftslandprinzip des Kommissionsentwurfs wurde durch einen von EVP-ED und SPE getragenen Kompromiss zu Art. 16 (AM 293) zur Dienstleistungsfreiheit ersetzt.

Art. 16 Abs. 1 verankert das Recht auf Dienstleistungsfreiheit. Der Mitgliedstaat, in dem die Dienstleistung erbracht wird, hat für einen freie Aufnahme und eine freie Ausübung in seinem Hoheitsgebiet zu sorgen. Anforderungen an die Aufnahme und Ausübung einer Dienstleistung dürfen nur gestellt werden, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllt:

- Sie muss diskriminierungsfrei sein.
- Sie muss erforderlich sein, d.h. aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, zum Schutz von Gesundheit und der Umwelt gerechtfertigt.
- Sie muss verhältnismäßig sein, d.h. sie geht nicht über das zum Schutz des betroffenen Rechtsgutes notwendigen hinaus.

Art. 16 Abs. 2 enthält eine „schwarze Liste“ von Anforderungen, die sich in der Praxis als besonders schikanös und belasten herausgestellt haben. Sie sind bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen generell verboten. Es handelt sich dabei z.B. um

- die Pflicht eine Niederlassung im Hoheitsgebiet zu unterhalten,
- generelle Melde- und Eintragungspflichten,
- dem Verbot, eine für die Dienstleistung notwendige Infrastruktur (Kanzlei, Praxis usw.) zu errichten,
- die Pflicht, sich einen besonderen Ausweis für die Ausübung Dienstleistungstätigkeit ausstellen zu lassen,
- besondere Anforderungen an Ausrüstungsgegenstände, es sei denn sie sind notwendig für Gesundheit- und Sicherheit am Arbeitsplatz.

Art. 16 Abs. 3 zählt abschließend auf, welche Gründe die Beschränkung einer grenzüberschreitenden Dienstleistung, rechtfertigen können. Dienstleistungserbringer aus einem anderen Mitgliedstaat dürfen nur dann in der Aufnahme oder Ausübung ihrer Dienstleistung beschränkt werden, wenn es durch folgende Gründe gerechtfertigt ist:

- Öffentliche Sicherheit und Ordnung
- Gesundheitsschutz
- Umweltschutz
- „Sozialer Sicherheit“

Regelungen zu Arbeitsbedingungen bleiben davon unberührt.

Nicht in Art. 16 Abs.3 aufgenommen wurden:

- Verbraucherschutz
- Sozialpolitik

Ausgangspunkt ist das Recht des Landes, in dem der Dienstleister niedergelassen ist. Will der Mitgliedstaat, in dem die Dienstleistung erbracht wird, die Dienstleistung durch eigene Vorschriften beschränken, benötigt er dafür eine besondere Rechtfertigung.

III. Zusammenarbeit bei der Überwachung von Arbeitnehmerentsendung

Nicht in der Richtlinie enthalten:

- Art. 35a (neu) AM 250

AM 250 hätte Maßnahmen zur gegenseitigen Unterstützung und Zusammenarbeit betreffend den Schutz von Arbeitnehmern vorgesehen. Das Arbeits- und Sozialrecht wäre von dem Antrag unberührt geblieben. Die nationalen Standards beim Mindestlöhnen und Arbeitsschutz wären völlig unangetastet geblieben. Er hätte jedoch die Möglichkeiten der Mitgliedstaaten beschränkt, bei einer Entsendung von Arbeitnehmern systematische Marktabschottung zu betreiben z.B. durch Genehmigungserfordernisse, lange Anmeldefristen, übertriebene Dokumentations- und Nachweispflichten usw.

Ohne den Antrag ist es weiterhin möglich:

- Genehmigungen vor der Entsendung von Arbeitnehmern zu verlangen.
- Mehrtägig und mehrwöchige Anmeldungen zu verlangen.
- Systematisch die Vorlage von umfassenden Betriebsunterlagen zu verlangen
- Betriebs- und Steuerprüfungen am Ort der vorübergehenden Dienstleistung vorzunehmen.